

## **Atelier IV: Institutionelle Fragen**

**Leitung: Prof. Eva Maria Belser**

**Berichterstattung: Andrea Egbuna-Joss, MLaw**

### **Empfehlung 57.9: Rechtsweggarantie im Einbürgerungsverfahren**

Zum Text wurden keine Bemerkungen angebracht.

### **Empfehlung 57.1: Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution nach Paris Prinzipien**

Die Empfehlung, zunächst die Evaluation des SKMR im Jahre 2014 abzuwarten, wurde von allen Seiten vorbehaltlos unterstützt. Zwei Personen seitens des Bundes zeigten sich mit der Darstellung des bisher Erreichten unzufrieden. Beide waren der Ansicht, der Text sei zu defensiv verfasst und betone allzu sehr das Ungenügen des SKMR. Sie wünschten sich einen positiveren Bericht, der zum Ausdruck bringt, dass die Schweiz nach langem Ringen und unter schwierigen Bedingungen mit der Schaffung des SKMR sehr viel erreicht habe und dass dieses bereits viele Aufgaben übernehme, die auch eine nationale Menschenrechtsinstitution nach Pariser Prinzipien nicht anders/besser wahrnehmen würde (allenfalls seien zur Illustration die bereits verfassten Studien und anderen Arbeiten zu erwähnen).

In der Diskussion wurde ausserdem mehrfach darauf hingewiesen, dass die Schweiz in dieser Frage Zeit brauche und im selbstbestimmten Rhythmus erste Erfahrungen mit dieser neuen Institution sammeln müsse. Die Hoffnung sei, dass das SKMR durch die Qualität seiner Arbeit alle beteiligten Akteure vom Mehrwert einer nationalen Menschenrechtsinstitution überzeuge.

### **Empfehlung 57.3: Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UNO-Pakt II**

Zum Text wurden keine Bemerkungen angebracht.

Ein Bundesvertreter erklärte, dass die Ratifikation dieses Fakultativprotokolls im Vergleich zu den übrigen noch nicht ratifizierten Protokollen am Naheliegendsten sei. Gleichzeitig sei jedoch noch zu prüfen, ob die Ratifikation tatsächlich einen juristischen und politischen Mehrwert bringen würde.

Walter Kälin wies erklärend unter Bezugnahme auf die vom SKMR verfasste Studie darauf hin, dass bei den Rechten, die sowohl durch UNO-Pakt II als auch die EMRK garantiert werden, nur minimale Unterschiede in der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bestehen. Allerdings gebe es auch Rechte, die nur im Pakt II, nicht aber der EMRK festgeschrieben stehen (teilweise, weil die Schweiz die entsprechenden Zusatzprotokolle nicht ratifiziert hat), und schliesslich bestehen auch einige verfahrensrechtliche Unterschiede.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

## **Empfehlung 57.14: Erhöhung der Entwicklungshilfe**

Zum Text wurden keine Bemerkungen angebracht.

Die Empfehlung wurde jedoch zum Anlass für eine Diskussion über zwei grundsätzliche Fragen genommen.

Erstens wurde über den Sinn und Zweck der UPR diskutiert. Ein Bundesvertreter merkte an, dass er den Zweck der UPR in einer Gesamtschau über all die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und die aktuellen Probleme sehe. Nicht beabsichtigt sei jedoch die Annahme neuer Verpflichtungen. Der Kantonsvertreter und weitere Bundesvertreter/innen pflichteten dieser Auffassung bei.

Zweitens wurde die Frage nach der Beschlussfassung bei der Annahme bzw. Ablehnung von Empfehlungen im Rahmen der UPR aufgeworfen (insbesondere seitens der Kantone) und es wurde deutlich, dass diesbezüglich Klärungsbedarf besteht. Ein Bundesvertreter erklärte, dass die Empfehlungen entweder unverzüglich angenommen oder abgelehnt werden müssen oder man sich mit Verweis auf die innerstaatliche Rechtsordnung eine Entscheidung innert vier Monaten ausbedingen könne. Eine Mehrheit der Teilnehmer/innen befand es wichtig, diese letztere Möglichkeit zur innerstaatlichen Diskussion und Konsultation zu nutzen. Allerdings würde dies im Hinblick auf den zweiten Berichterstattungszyklus erfordern, dass bereits jetzt mit der Organisation dieser Konsultation begonnen werden würde.

## **Empfehlung 56.4: Kontinuierliche Konsultation der relevanten Akteure im Rahmen des Follow-up**

Es hat sich gezeigt, dass das Unbehagen aller beteiligten Akteure im Bereich Follow-up sehr gross ist und dass mit einer gewissen Dringlichkeit Vorschläge zur Entspannung und Verbesserung der Situation erwartet werden.

Mit dem Text des SKMR und der Empfehlung zeigten sich die Atelierteilnehmerinnen und -teilnehmer einverstanden. Einzig folgende Bemerkungen wurden gemacht: Das Malaise ist in der Zusammenarbeit mit den Kantone am grössten. Dies komme im Text vielleicht zu wenig zum Ausdruck, in dem Städte und Gemeinden zwar eingangs und in der Empfehlung erwähnt werden; bei zwischenzeitlich ergriffenen Massnahmen sei aber fast ausschliesslich von der Zivilgesellschaft die Rede.

Ein NGO-Vertreter anerkannte ebenfalls die Notwendigkeit, die Konsultation der Kantone gezielt zu verbessern, möchte aber nicht, dass ob diesem (dringenden) Bedürfnis die NGOs vergessen/vernachlässigt werden.